

Absatz 3 entspricht Artikel 116^{bis} BV sowie Artikel 20 Absätze 2 und 3 ÜB und erklärt den 1. August in der ganzen Eidgenossenschaft zum *Bundesfeiertag*. Der Bundesfeiertag ist damit als arbeitsfreier Gedenktag zur Entstehung des Bundesstaates ausdrücklich bundesrechtlich geregelt. Er wird arbeitsrechtlich wie ein Sonntag behandelt. Der Gesetzgeber hat die konkrete Ausgestaltung vorzunehmen und insbesondere die Lohnzahlungspflicht, die Ausnahmen von der Arbeitsfreiheit und die Zeitkompensation zu regeln.

Absatz 1 der *Übergangsbestimmung* hält fest, dass der Bundesrat ermächtigt ist, die Einzelheiten bis zum Inkrafttreten der angepassten Bundesgesetzgebung zu regeln. Dies geschah mit der Verordnung des Bundesrates vom 30. Mai 1994 (AS 1994 1340, SR 116). Inzwischen hat der Bundesrat auch eine Botschaft für ein entsprechendes Gesetz verabschiedet (BB1 1994 V 821). Für die Handhabung der Arbeitsfreiheit und deren Kompensation verweist Absatz 2 der Übergangsbestimmung auf das Arbeitsschutzrecht. Der Bundesfeiertag ist jedoch weder religiös (Weihnachten) noch weltanschaulich (1. Mai) oder durch Brauchtum (Fasnacht) oder sonst in vergleichbarer Art begründet, sondern wird vielmehr als Feiertag eigener Art verstanden. Als Folge davon ist er im Unterschied zu den Feiertagen nach Arbeitsgesetz nicht zu kompensieren, wenn er auf einen Sonntag fällt (*Abs. 2*).

Artikel 20 Absatz 1 ÜB ist mit der Inkraftsetzung von Artikel 116^{bis} BV durch den Bundesrat (am 1. Juli 1994) obsolet geworden.

In der Vernehmlassung wird die Verfassungswürdigkeit der Regelung über den Bundesfeiertag zum Teil bestritten⁴⁶²; für die Regelung der Einzelheiten (Übergangsbestimmung) wird vereinzelt verlangt, diese sei den Sozialpartnern zu überlassen⁴⁶³.

Artikel 102 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Diese Bestimmung⁴⁶⁴ führt Artikel 34^{quater} Absätze 1 und 4–6 BV weiter; die Absätze 2 und 7 über die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (erste Säule) sowie Absatz 3 über die berufliche Vorsorge (zweite Säule) werden zu eigenen Artikeln (vgl. Art. 103 und 104 VE 96).

Absatz 1 verankert explizit das gegenwärtig gültige Drei-Säulen-System, was unzweifelhaft dazu beiträgt, das mit der Nachführung anvisierte Ziel der Transparenz zu verwirklichen. Dieses System, das in der Botschaft zur sechsten AHV-Revision⁴⁶⁵ zum ersten Mal erwähnt wurde, besteht aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der individuellen Vorsorge. Historisch betrachtet ist das Drei-Säulen-Konzept formuliert worden, nachdem sich die einzelnen Zweige, die es beinhaltet,

⁴⁶² Auf Gesetzesebene regeln: FDP, SP-Münch, VSTF, VSTV, VEGAT, VSCI, ZSIG, TVSS, VSGGE, TVS.

⁴⁶³ ZSAO.

⁴⁶⁴ Sie entspricht Art. 91 VE 95.

⁴⁶⁵ Botschaft vom 16. Sept. 1963, BB1 1963 II 517 ff., 520.